

über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 1978 eine Entschädigungssatzung beschlossen.

Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung den

I. Nachtrag vom 15. Mai 1981,

II. Nachtrag vom 5. Juli 1985,

III. Nachtrag vom 9. Februar 1990,

IV. Nachtrag vom 6. Februar 2003,

V. Nachtrag vom 29. März 2007

und den VI. Nachtrag vom 7. Februar 2013 beschlossen.

Mit Beschluss des VII. Nachtrags wird die Satzung wie folgt neu beschlossen und im neuen vollständigen Wortlaut ausgefertigt und veröffentlicht:

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige wird auf 35 € für jede Sitzung der Organe, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, festgesetzt. Der Durchschnittssatz wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachzuweisende Verdienstaussfall verlangt werden. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf 35 € pro Stunde beschränkt.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Dabei darf ein Höchstbetrag von 35 € je Stunde nicht überschritten werden.

§ 2

Fahrtkostenersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
- (2) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Fahrtkosten zu Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes von Hattersheim am Main sind mit den Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 3 abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten erhalten ehrenamtlich Tätige für jede Sitzung der Organe, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen, denen sie angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €. Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € erhalten die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte sowie die/der Stadtverordnetenvorsteher/in, seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden auch für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich
 - a) für die/den Stadtverordnetenvorsteher/in auf monatlich 130,00 €
 - b) für die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen auf monatlich 40,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden auf monatlich 100,00 €
 - d) für die Ausschussvorsitzenden auf monatlich 50,00 €
 - e) für die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte auf monatlich 40,00 €
 - f) für die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirats auf monatlich 50,00 €
 - g) für die/den Vorsitzende/n des Kinderparlaments auf monatlich 50,00 €
 - h) für die/den Vorsitzende/n des Jugendparlaments auf monatlich 50,00 €
 - i) für die/den Schriftführer/in pro Sitzung auf 55,00 €
der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Vertritt ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats den/die Bürgermeister/in, so erhält dieses pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Betrages nach Abs. 1. Bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (Sprechstunden, Veranstaltungen) wird die einfache Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.

§ 4

Zahl und Nachweis der ersatzfähigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzfähigen Fraktionssitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Fraktionssitzung durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, die Ort, Zeit und Teilnehmer der Sitzung enthält und der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift die Richtigkeit bestätigt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hattersheim am Main,

Der Magistrat

gez.

Klaus Schindling

Bürgermeister